

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1963	Nummer 128
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 5. Juli 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVB) vom 25. November 1960 in der Fassung der Tarifverträge vom 25. Juli 1961, 18. April 1962, 9. Mai 1963	1728
71312	19. 9. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anlagen zur Abfüllung von verdichteten Gasen; hier: Richtlinien für die Verwendung von Stahlrohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen) für verdichteten Sauerstoff	1729

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderung	1730
17. 9. 1963	RdErl. — Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung	1730
	Landeswahlleiter	
30. 9. 1963	Bek. — Landtagswahl 1966; hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer in den Landeswahlausschuß	1732
	Finanzminister	
23. 9. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	1730
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 9. 1963	Bek. — 63., 64., 65. und 66. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1730
	Notiz	
23. 9. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Pablo Silva	1730
	Nachrichten aus dem Landtag	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt) am 17. September 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1731

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 5. Juli 1963 zur Änderung des Tarifvertrages
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 25. November 1960 in der Fassung der Tarif-
verträge vom 25. Juli 1961, 18. April 1962, 9. Mai 1963**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 9. 1963 — IV C 1 — 12—00.22

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

**Tarifvertrag
vom 5. Juli 1963**

Zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter
der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-
Westfalen (TVW) vom 25. 11. 1960 in der Fassung der
Tarifverträge vom

25. 7. 1961
18. 4. 1962
9. 5. 1963

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
— einerseits —
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
— andererseits —
wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

§ 26 Abs. 5 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

(TVW) vom 25. 11. 1960 in der Fassung der Tarifverträge
vom

25. 7. 1961
18. 4. 1962
9. 5. 1963

erhält folgende Fassung:

„Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht auf-
genommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder
unterbrochen, so wird der Zeitlohn für höchstens vier
Stunden der ausgefallenen täglichen Arbeitszeit fortge-
zahlt. Waldarbeiter, die während der Arbeitswoche in
forsteigenen Hütten wohnen, erhalten den Zeitlohn für
alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit.
Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde
Dauer werden nicht berücksichtigt.“

Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Revierbeamten
oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen
oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung
des Aufsichtführenden abgebrochen oder unterbrochen
werden. § 39 (2) bleibt unberührt.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August
1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1963

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstände
gez. Glahn

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
gez. A. Pfeiffer

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1728.

71312

**Anlagen zur Abfüllung von verdichteten Gasen;
hier: Richtlinien für die Verwendung von Stahl-
rohren in Rohrleitungsanlagen (Verteilungsnetzen)
für verdichteten Sauerstoff**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 9. 1963 —
III A 2 — 8545.8 — (III Nr. 73:63)

1. Die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) in Berlin-Dahlem hat Dichtungsbänder zum Abdichten von Rohrverschraubungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, daß die Verwendung dieser Dichtungsbänder in Sauerstoffleitungen im Druckbereich bis zu 30 atü in sicherheitstechnischer Hinsicht unbedenklich ist. Um die Verwendung dieser Dichtungsbänder zu ermöglichen, tritt an die Stelle des letzten Satzes im Abschnitt A Nr. 3 der mit RdErl. v. 18. 7. 1962 (SMBL. NW. 71312) bekanntgemachten Richtlinien folgender neuer Satz:

„Organische Werkstoffe und Werkstoffe, die organische Bestandteile enthalten, dürfen jedoch zum Abdichten von Rohrverbindungen verwendet werden, wenn der Nachweis ihrer Eignung in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Angabe der zulässigen Rohrverbindung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung erbracht ist (vgl. Anhang).“

2. Außerdem wurden von der BAM neben Dichtwerkstoffen, die für Rohrverschraubungen geeignet sind, weitere Dichtwerkstoffe geprüft, die sowohl für ebene Flansche als auch für solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und Feder geeignet sind.

Der mit RdErl. v. 18. 7. 1962 (SMBL. NW. 71312) beigefügte Anhang zu A 3 wird nach dem Stand Mai 1963 wie folgt ergänzt:

- „1. Dichtwerkstoffe, die sowohl für ebene Flansche als auch für solche mit Vor- und Rücksprung oder Nut und Feder geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes		Hersteller bzw. Vertrieb
Reinzt HD Reinz-Armstrong Accopac Material AD 838	(It-Dichtung) (It-Dichtung)	Reinz Dichtungsgesellschaft mbH, Neu-Ulm/Donau
Jm-91-Chempac	(Asbest-Teflon)	Schneider & Co. GmbH, Stuttgart N
DURABLA-Universal-Hochdruck- dichtungsplatte	(It-Dichtung)	Aspag Asbest & Packungs AG, Glattbrugg-Zürich

2. Dichtwerkstoffe, die nur für Flansche mit Nut und Feder geeignet sind: (wie bisher)

3. Dichtwerkstoffe, die für Rohrverschraubungen geeignet sind:

Bezeichnung des Dichtwerkstoffes		Hersteller bzw. Vertrieb
Klingerflon (PTFE) Dichtband f. Sauerstoff	(Polytetra- fluoräthylen)	Rich. Klinger GmbH, Idstein-Taunus
HDF-Dichtungsband	(Polytetra- fluoräthylen)	Hochdruck-Dichtungs-Fabrik Schmitz & Schulte, Burscheid Bez. Düsseldorf
TFE-Plastikband Nr. 643	(Polytetra- fluoräthylen)	Asbest- und Gummiwerke Martin Merkel KG Hamburg-Wilhelmsburg
Diring-Dichtband	(Polytetra- fluoräthylen)	Diring Dichtungsring-Gesellschaft mbH, Stuttgart
TFE-Gewindeband	(Polytetra- fluoräthylen)	Pampus, Deutsche Gummi- und Asbest- gesellschaft, Buderich b. Düsseldorf
Fluflex-Band ‚S‘	(Polytetra- fluoräthylen)	Carl Freudenberg Weinheim/Bergstraße

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

II.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist verstorben: Schutzpolizeidirektor H. Achterberg, Kreispolizeibehörde Essen.

— MBl. NW. 1963 S. 1730.

Formen des Schriftverkehrs
mit der Bevölkerung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1963 —
I C 2 17—10.111

In Durchführung eines Kabinettsbeschlusses v. 19. 3. 1951 habe ich unter dem 30. 3. 1951 eine Anordnung über die Formen des Schriftverkehrs mit der Bevölkerung erlassen (SMBl. NW. 20020). Auch in § 50 der Geschäftsordnung für die Bezirksregierung (RdErl. v. 21. 7. 1958, SMBl. NW. 20020) ist darauf hingewiesen worden, daß ein höflicher Ton im Behördenverkehr eine der selbstverständlichsten Grundregeln eines demokratischen Staates ist, der seinen Bürgern dienen und helfen will. Die in den genannten Runderlassen im einzelnen erläuterten Grundsätze sind zwar inzwischen Gemeingut aller Behörden und Einrichtungen des Landes geworden. Es genügen jedoch einzelne Verstöße gegen diese Regeln, um bei den Empfängern den falschen Eindruck entstehen zu lassen, bei den Verwaltungsbehörden herrsche noch heute allgemein ein überholter bürokratischer Stil.

Ich erinnere deshalb nachdrücklich an die genannten Richtlinien. Es ist Pflicht der Leiter von Behörden und Einrichtungen und aller Vorgesetzten, der Form des Schriftverkehrs mit den Bürgern ihr besonderes Augenmerk zu widmen und dafür zu sorgen, daß berechtigten Beschwerden sofort abgeholfen wird.

Den Kommunalbehörden und den Dienststellen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wird empfohlen, auch in ihrem Arbeitsbereich für die Einhaltung der veröffentlichten Grundsätze zu sorgen.

An alle Behörden und Einrichtungen des Landes,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen
Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 1730.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Verwaltungsangestellten der Landes-
finanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 23. 9. 1963 —
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 15 des Herrn Steuerinspektor Herbert Hunold, geboren am 31. 8. 1928, wohnhaft in Bergisch Gladbach, Handstraße 34, ausgestellt am 23. September 1958 vom Finanzamt Bergisch Gladbach, ist in Verlust geraten. In dem Dienstausweis war ursprünglich als Dienstbezeichnung „Steuerinspektor zur Anstellung“ vermerkt. Diese Bezeichnung ist jedoch später in „Steuerinspektor“ geändert worden.

Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1-3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1730.

Notiz

Erteilung des Exequaturs
an den Generalkonsul der Dominikanischen
Republik in Hamburg, Herrn Dr. Pablo Silva

Düsseldorf, den 23. September 1963
— I 5 — 411 — 1 63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. Pablo Silva am 30. August 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1963 S. 1730.

Arbeits- und Sozialminister

63., 64., 65. und 66. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 9. 1963 —
III A 2 — 8715 — Tgb.Nr. 59 63

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650; SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

63. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie,
Eitorf-Sieg

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1.	Handkomet WECO	90	BAM 1630 II
2.	Tischfeuerwerk Sektglass WECO	309	BAM 1631 I
3.	Salutbombette WECO	193	BAM 1632 II

64. Zulassung

Hersteller: a) Hunan Fireworks Factory
Hunan, China

b) Him Yuen, Macao

Importeur: Franz Keller oHG, Wattenscheid

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1.	Paket-Cracker Hersteller: a)	01	BAM 1637 II
2.	Pyro-Cracker Hersteller: a)	03	BAM 1638 II
3.	China-Böllers A Hersteller: a)	04	BAM 1639 II
4.	Petarde Hersteller: a)	05	BAM 1640 II
5.	Lady-Cracker 40-er Hersteller: a)	08	BAM 1641 II
6.	China-Böllers B Hersteller: b)	013	BAM 1642 II
7.	China-Böllers B Hersteller: a)	13	BAM 1643 II
8.	Rakete mit Knall Hersteller: a)	016	BAM 1644 II

65. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie,
Eitorf-Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Pillen für Hinterlader WECO	206	BAM 1647 I

66. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog-H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1.	Silberschwärmer MOOG-NICO	031 Si	BAM 1633 II
2.	Silberrakete MOOG-NICO	100	BAM 1634 II
3.	Hokus-Pokus MOOG-NICO	196	BAM 1635 I
4.	Heidewitzka MOOG-NICO	197	BAM 1636 I

— MBl. NW. 1963 S. 1730.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 19. Sitzung (14. Sitzungsabschnitt)

am 17. September 1963

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 17. September 1963
—	—	Verpflichtung des Abg. Drescher (SPD)	Der für den verstorbenen Abg. Depermann (SPD) mit Wirkung vom 26. August 1963 neu in den Landtag eingetretene Julius Drescher (SPD), Brilon, Am Niederen Tor 16, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet.
—	—	Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen vom 12. Juni 1963 (GV. NW. Nr. 24 v. 25. 6. 1963) Achte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken vom 8. August 1963 (GV. NW. Nr. 35 v. 23. 8. 1963)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) zur Kenntnis genommen.
1	173 159	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung gegen die Stimmen der SPD mit Mehrheit verabschiedet.
	155	Berufung von Beisitzern des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter	Die Vorschläge wurden einstimmig angenommen.
2	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Pütz eingebracht.
3	213	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1966;
hier: Berufung der Beisitzer und der stellvertreten-
den Beisitzer in den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 9. 1963 —
I B 1:20 — 11. 66. 12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung v. 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) und des Gesetzes v. 24. September 1963 (GV. NW. S. 305) zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Christoph Schulz-Stapen, 483 Gütersloh (Westf.), Schaluckstraße 85, als Beisitzer,
Albert Pürsten, 4992 Espelkamp-Mittwald, Lessingstraße 4, als Stellvertreter;
2. Franz Berding, 4422 Ahaus, Hofmate 18, als Beisitzer,
Gerhard Nordmann, 58 Hagen (Westf.), Boelerstraße 77, als Stellvertreter;
3. Rüdiger Hansen, 503 Hürth bei Köln, Lindenstraße 22, als Beisitzer,
Josef Hennemann, 596 Olpe (Westf.), Sebastiansweg 7, als Stellvertreter;
4. Kurt Schmelter, 5 Köln-Sülz, Sülzgürtel 42, als Beisitzer,
Dr. Joseph Bollig, 567 Opladen, Am Frankenberg 19, als Stellvertreter;
5. Dr. Horst Waffenschmidt, 522 Waldbröl, Kaiserstr. 40, als Beisitzer,
Willi Pieper, 424 Emmerich, Auf dem Hügel 11, als Stellvertreter;
6. Wilhelm Weber, 5301 Oedekoven bei Bonn, Am Sportplatz, als Beisitzer,
John van Nes Ziegler, 5 Köln-Braunsfeld, Üsdorfer Weg 7, als Stellvertreter;
7. Hermann Scheffler, 585 Hohenlimburg (Westf.), Jahnstraße 2, als Beisitzer,
Erich Schönewolf, 469 Herne (Westf.), Bergstraße 39, als Stellvertreter;
8. Max Archimowitz, 4048 Grevenbroich, Niermannstr. 2, als Beisitzer,
Heinz-Josef Thome, 41 Duisburg, Schweizer Straße 27, als Stellvertreter;
9. Aloys Schwarze, 479 Paderborn, Riemekestraße 147, als Beisitzer,
Paul Pankoke, 3284 Schieder bei Detmold, Fischerbergweg 204, als Stellvertreter;
10. Alfred Rieger, 4 Düsseldorf, Sternstraße 44, als Beisitzer,
Dr. Emil Strodthoff, 463 Bochum, Freigrafendamm 9, als Stellvertreter.

— MBl. NW. 1963 S. 1732.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.